

# **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN**

**DER  
RUHR-UNIVERSITÄT BOCHUM**

**Nr. 798**

**10. November 2009**

**Bachelor-Prüfungsordnung  
für den Studiengang  
„Angewandte Informatik“  
an der  
Ruhr-Universität Bochum**

vom 10. November 2009



**Bachelor-Prüfungsordnung für den  
Studiengang "Angewandte Informatik"  
an der Ruhr-Universität Bochum  
vom 10. November 2009**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes NRW (HG) vom 31.10.2006 (GV.NRW S. 475) zuletzt geändert durch Art.2 des Gesetzes zur Reform der Lehrerbildung vom 12.5.2009 (GV.NRW S.308), hat die Ruhr-Universität Bochum die folgende Ordnung erlassen:

**Inhaltsübersicht**

**I. Allgemeines**

- § 1 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung
- § 2 Hochschulgrad und Berufsbezeichnung
- § 3 Regelstudienzeit und Studienumfang
- § 4 Zulassung zum Studium
- § 5 Prüfungsleistungen
- § 6 Benotung von Modulen
- § 7 Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen und Bekanntgabe von Ergebnissen
- § 8 Prüfungsausschuss
- § 9 Prüfende und Beisitzende
- § 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester
- § 11 Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß
- § 12 Wiederholungen von Prüfungen und endgültiges Nichtbestehen

**II. Bachelorprüfung**

- § 13 Zulassung
- § 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung
- § 15 Vertiefungsstudium
- § 16 Wahlbereich
- § 17 Studienprojekt
- § 18 Bachelorarbeit
- § 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit
- § 20 Bestehen der Bachelorprüfung
- § 21 Zeugnis der Bachelorprüfung
- § 22 Diploma Supplement
- § 23 Bachelorurkunde

**III. Schlussbestimmungen**

- § 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades
- § 25 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung

**I. Allgemeines**

**§ 1**

**Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den ersten berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums der Angewandten Informatik an der Ruhr-Universität Bochum.
- (2) Ziel des Bachelorstudiums ist ein wissenschaftlich fundiertes, grundlagenorientiertes Studium, das eine breite und in ausgewählten Teilgebieten vertiefte Basis fachlichen Wissens sowie eine umfassende, auch anwendungsorientierte Methodenkompe-

tenz vermittelt. Die Vermittlung analytischer, kreativer und gestalterischer Fähigkeiten, aber auch anwendungsbezogener Fertigkeiten im Umgang mit modernen Hard- und Softwaresystemen unter der Maßgabe, innovative informatische Problemlösungskonzepte neu oder weiter zu entwickeln sowie komplexe Anwendungssysteme mit polydisziplinärer Ausrichtung zu schaffen, sind oberstes Ziel des Studiums. Damit eröffnet der Bachelorstudiengang den Berufszugang. Außerdem vermittelt er die wissenschaftlichen Grundlagen für ein Masterstudium.

(3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob die Kandidaten und Kandidatinnen die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen inhaltlichen und methodischen Grundlagen ihrer Fachrichtung erworben haben und ihre Kenntnisse soweit vertieft haben, dass sie grundlagenorientierte fachliche Zusammenhänge überblicken und die Fähigkeit besitzen, einfache wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.

**§ 2**

**Hochschulgrad und Berufsbezeichnung**

Ist die Bachelorprüfung bestanden, verleiht die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik der Ruhr-Universität Bochum den Grad „Bachelor of Science“, abgekürzt „B.Sc.“. Der Absolvent bzw. die Absolventin ist nach geltenden deutschen Ingenieurgesetzen berechtigt, die geschützte Berufsbezeichnung Ingenieur bzw. Ingenieurin zu führen.

**§ 3**

**Regelstudienzeit und Studienumfang**

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Erreichen des Bachelorabschlusses beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre.
- (2) Der Studienumfang beträgt insgesamt 180 Leistungspunkte (LP). Ein Leistungspunkt entspricht einer durchschnittlichen Arbeitsbelastung von 30 Stunden.

**§ 4**

**Zulassung zum Studium**

- (1) Zum Bachelorstudium kann zugelassen werden, wer
  1. ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine oder einschlägige fachgebundene Hochschulreife) besitzt oder
  2. ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt.
- (2) Zum Studium kann nicht zugelassen werden, wer die Bachelor-, Master-, Diplomvor- oder Diplomprüfung in einer der Fachrichtungen „Angewandte Informatik“, „Informatik“, „IT-Sicherheit“ oder einer verwandten Fachrichtung an Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Studienbeginn ist in der Regel das Wintersemester. Studienortwechsler und Studienortwechslerinnen oder Studienfachwechsler und Studienfachwechslerinnen können bei Einstufung in ein höheres Fachsemester ggf. das Studium auch in einem Sommersemester aufnehmen. Eine Beratung durch den Studienfachberater bzw. die Studienfachberaterin ist in diesem Fall obligatorisch.

**§ 5**

**Prüfungsleistungen**

- (1) Die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch eine Prüfungsleistung nachgewiesen. Diese Prüfungsleistung ist entsprechend § 7 zu bewerten.
- (2) Eine Prüfungsleistung kann eine Prüfung oder ein Leistungsnachweis sein.
- (3) Eine Prüfungsleistung kann in Form einer Klausurarbeit, in Form eines Prüfungsgesprächs, durch die Bearbeitung studienbegleitend gestellter Aufgaben, eine Projektarbeit, durch einen Seminarbeitrag, ein Praktikum oder einen Kolloquiumsbeitrag erbracht werden. Das Erbringen der Prüfungsleistungen kann sich auf mehrere Termine im Semester verteilen. Für Teile von Prüfungsleistungen ist die Verwendung von Multiple-Choice-Verfahren zulässig.
- (4) In einer Klausurarbeit soll der Nachweis erbracht werden, dass in einer begrenzten Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln

Aufgabenstellungen aus dem Bereich der Lehrveranstaltung, auf die sich die Klausurarbeit bezieht, sachgemäß bearbeitet und geeignete Lösungswege gefunden werden können. Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt zwischen einer und vier Zeitstunden.

(5) In einem Prüfungsgespräch soll der Kandidat bzw. die Kandidatin nachweisen, dass er bzw. sie über ausreichende Kenntnisse im Prüfungsgebiet verfügt, Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einordnen kann. Prüfungsgespräche sollen 20 bis höchstens 40 Minuten pro zu Prüfendem bzw. zu Prüfender dauern. Sie werden vor zwei Prüfenden oder vor einer prüfenden Person in Gegenwart einer sachkundigen beisitzenden Person als Einzelprüfung oder Gruppenprüfung mit bis zu vier Studierenden abgelegt. Vor der Festsetzung der Bewertung hat der Prüfer bzw. die Prüferin ggf. den Beisitzer bzw. die Beisitzerin zu hören. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse des Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Die im Verlaufe des Prüfungsgesprächs angefertigten Niederschriften und Skizzen gehören zum Protokoll.

(6) Bei studienbegleitenden Aufgaben obliegt die Bewertung der von den Studierenden erbrachten Leistungen dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung. Die Leistungen können sich auf mehrere Termine im Semester verteilen und schriftlich oder mündlich erbracht werden. Dabei können auch Gruppenleistungen von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zugelassen werden, wenn eine individuelle Bewertung des Anteils eines jeden Gruppenmitglieds möglich ist.

(7) Eine Projektarbeit stellt die selbstständige Bearbeitung eines gestellten Themas dar. Die zu erbringende Leistung ist von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung zu Beginn der Lehrveranstaltung zu definieren und am Ende der Lehrveranstaltung individuell zu bewerten.

(8) Seminarbeiträge sind Leistungen, die zu einem vorgegebenen Rahmenthema von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin in Form eines Vortrages und ggf. einer erläuterten grafischen Präsentation vor dem Teilnehmerkreis des Seminars erbracht und von dem Seminarleiter bzw. der Seminarleiterin bewertet werden. Die Prüfungsleistung für ein Seminar ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen erfolgreich teilgenommen hat. Dies ist dann gegeben, wenn der eigene Seminarvortrag und die Teilnahme an den Seminarvorträgen der übrigen Seminarteilnehmer erfolgt sind. Der Teilnahmenachweis muss versagt werden, wenn die bzw. der Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

(9) Praktika sind Leistungen, bei denen zu vorgegebenen Themen von einem Teilnehmer bzw. einer Teilnehmerin eigene Versuche durchgeführt und von dem Praktikumsleiter bzw. der Praktikumsleiterin bewertet werden. Die Prüfungsleistung für ein Praktikum ist erbracht, wenn der bzw. die Studierende an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen der betreffenden Lehrveranstaltung erfolgreich teilgenommen hat. Dies ist dann gegeben, wenn im Falle eines Praktikums die Durchführung, Protokollierung und Bewertung von Versuchen, erfolgt ist. Der Teilnahmenachweis muss versagt werden, wenn der bzw. die Studierende nicht an der zuvor festgelegten Anzahl von Einzelterminen teilgenommen hat und die Möglichkeit zum Nachholen der versäumten Einzeltermine nicht bzw. nicht erfolgreich genutzt hat.

(10) Kolloquien sind Leistungen, bei denen Studierende die Inhalte ihrer Abschlussarbeiten vorstellen. Kolloquien sind fakultätsöffentlich.

(11) Die Art und der Umfang der Prüfungsleistungen für die Lehrveranstaltungen und Module sind im Modulhandbuch (im Internet verfügbar) des Studiengangs festgelegt.

(12) Multiple-Choice-Prüfungsteile sind Prüfungsteile mit vorgegebenen Antwortmöglichkeiten und einer oder mehreren richtigen Lösungsmöglichkeiten. Das Markieren einzelner falscher Antworten führt dazu, dass die Antwort insgesamt als falsch bewertet wird.

(13) Die in einer Lehrveranstaltung gewählte Form der Prüfungsleistung und die Anmeldemodalitäten einschließlich der Fristen werden zu Beginn der Lehrveranstaltung von dem Leiter bzw. der Leiterin der Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Ebenso wird

bekannt gegeben, wie die Einzelbewertungen der Bestandteile der Prüfungsleistung in die Gesamtbewertung einfließen.

(14) In jedem Studienjahr werden die ein Modul abschließenden Klausurarbeiten an zwei regulären Terminen angeboten. Für lehrveranstaltungsbegleitende Studienleistungen (z. B. Praktika) können vom Prüfungsausschuss gesonderte Regelungen getroffen werden.

(15) Zu den Klausurarbeiten im Rahmen des Pflichtstudiums des Bachelor-Studiengangs und den Praxistagen gemäß § 14 Abs. 3 (Module 1 bis 18) werden die Studierenden automatisch angemeldet. Zu allen anderen Prüfungsleistungen und zur Bachelorarbeit haben sich die Studierenden selbstständig anzumelden.

(16) Die automatische Anmeldung erfolgt in dem Fachsemester, dem die entsprechende Lehrveranstaltung zugeordnet ist (vgl. Modulliste im Anhang). Prüfungsleistungen, zu denen nicht automatisch angemeldet wird, sind spätestens im 7. Studiensemester von den Studierenden anzumelden.

(17) Die Bachelorarbeit ist im 6. Semester vorgesehen und soll spätestens erstmalig im 11. Studiensemester des Bachelorstudiums abgelegt werden.

(18) Wird abweichend von Abs. 14 zu den regulären Prüfungsterminen ein zusätzlicher Prüfungstermin angeboten, so ist die Anmeldung von den Studierenden selbstständig vorzunehmen. Eine Teilnahme zählt als ein Prüfungsversuch. Nach selbstständiger Anmeldung zu dieser zusätzlich angebotenen Prüfung kann eine Abmeldung bis zu zwei Wochen vor dem Prüfungstermin erfolgen.

(19) Sofern bei einer Prüfung weniger als 50 % erreicht werden und die zugehörige Modulprüfung noch nicht bestanden ist, erfolgt automatisch die Anmeldung zur Wiederholungsprüfung zum nächstmöglichen regulären Termin. Für die Bachelorarbeit gilt § 18.

(20) Wird an einer angemeldeten Prüfung nicht teilgenommen, so wird diese Prüfung mit 0 % bewertet.

(21) Für die Abmeldung von einer Prüfung, zu der die Studierenden nach Abs. 16 automatisch angemeldet wurden, gilt:

a) Für Prüfungen des ersten Fachsemesters ist im ersten Fachsemester keine Abmeldung möglich.

b) Im zweiten Studiensemester ist die Abmeldung von bis zu zwei automatisch angemeldeten Prüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters nach einer Studienberatung möglich. Die Frist für die Durchführung des Beratungsgesprächs wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

c) Für Prüfungen zu Lehrveranstaltungen ab dem 3. Fachsemester können Studierende sich bis zu zweimal abmelden. Die Abmeldefrist endet 2 Wochen vor dem Prüfungstermin.

d) Für abgemeldete Prüfungen erfolgt automatisch die Anmeldung zur Prüfung zum nächstmöglichen regulären Termin.

(22) Ist eine Klausurarbeit zweimal nicht bestanden, so ist die Teilnahme an dem dritten Prüfungsversuch (zweite Wiederholungsprüfung) nur nach einem Beratungsgespräch möglich. Die Anmeldung erfolgt im Anschluss an das Beratungsgespräch. Die Frist für die Durchführung des Beratungsgesprächs wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Bei Nicht-Teilnahme an dem Beratungsgespräch wird der dritte Prüfungsversuch mit 0 % bewertet.

(23) Sind von den Studierenden selbstständig anzumeldende Prüfungen im 7. Semester des Bachelor-Studiengangs noch nicht erstmalig angemeldet worden, so wird die Auswahl der Prüfungsleistungen zu Beginn des folgenden Semesters in einem vom Prüfungsausschuss angesetzten Beratungsgespräch festgelegt. Die Anmeldung erfolgt im Anschluss an das Beratungsgespräch. Wird an dem Beratungsgespräch nicht teilgenommen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Auswahl der Prüfungsleistungen und meldet diese an.

(24) Die Prüfungstermine eines Semesters werden im Regelfall zu Beginn des Semesters vom Prüfungsausschuss festgelegt. Für lehrveranstaltungsbegleitende Prüfungsleistungen setzt der oder die Verantwortliche der Lehrveranstaltung die Termine fest und gibt sie bekannt.

(25) Macht ein Kandidat bzw. eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er bzw. sie wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, gestattet der Vorsitzende bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten bzw. der Kandidatin, gleichwertige Leistungen in anderer Form zu erbringen.

(26) Bei Vorlage eines amtlichen Zeugnisses, das die Voraussetzungen gemäß § 64 (2) Punkt 5 HG bestätigt, werden die in dieser Ordnung genannten Fristen um die gesetzlich angegebenen Zeiten verlängert.

## § 6 Benotung von Modulen

- (1) Eine Benotung erfolgt nur für Module.
- (2) Ein Modul kann aus mehreren Lehrveranstaltungen bestehen.
- (3) Eine Modulprüfung ist abgeschlossen, wenn alle Bewertungen nach § 7 der zugehörigen Lehrveranstaltungen vorliegen.
- (4) Die Benotung der Modulprüfung wird vorgenommen, sobald die Modulprüfung abgeschlossen ist. Es wird eine gewichtete Durchschnittsbewertung (gewichtetes arithmetisches Mittel) der Prüfungen des Moduls nach Prozentpunkten vorgenommen. Die Gewichtungen ergeben sich aus dem Umfang der Lehrveranstaltungen in LP. Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet.
- (5) Die Abstufung der Bewertung und die Notenbezeichnung ist der nachstehenden Tabelle 1 zu entnehmen:

Tabelle 1: Benotungsschema

Prozentpunktzahlen	Notenbezeichnung in Worten	
95 - 100	ausgezeichnet	(excellent)
84 - 94	sehr gut	(very good)
73 - 83	gut	(good)
62 - 72	befriedigend	(satisfactory)
50 - 61	ausreichend	(sufficient)
0 - 49	nicht ausreichend	(fail)

- (6) Bei Modulen, die nur aus Leistungsnachweisen bestehen, wird die Note „bestanden“ oder „nicht bestanden“ vergeben.
- (7) Eine Modulprüfung ist erfolgreich absolviert,
  1. wenn in einem Modul, das nur aus Prüfungen besteht, eine Durchschnittsbewertung von mindestens 50 Prozentpunkten erreicht wurde;
  2. wenn in einem Modul, das nur aus Leistungsnachweisen besteht, alle Leistungsnachweise bestanden worden sind;
  3. wenn in einem Modul, das sowohl aus Prüfungen als auch aus Leistungsnachweisen besteht, eine Durchschnittsbewertung von mindestens 50 Prozentpunkten in den Prüfungen erreicht wurde und alle Leistungsnachweise bestanden worden sind.
- (8) Bei Modulen mit Wahlmöglichkeiten (Module 20-23 gemäß § 14 Abs. 3), bei denen die Zuordnung der Lehrveranstaltungen nicht festgelegt ist, erfolgt die Zuordnung durch den Studierenden bzw. die Studierende. Die Auswahl der Lehrveranstaltung und die Zuordnung zu dem entsprechenden Modul werden mit der ersten Anmeldung zu der Prüfungsleistung der Lehrveranstaltung festgelegt. Diese Zuordnung ist endgültig.

## § 7 Bewertung von Prüfungen und Leistungsnachweisen und Bekanntgabe von Ergebnissen

- (1) Die Bewertung von Prüfungen erfolgt nach dem Prozentpunktesystem.
- (2) Die Bewertung von Leistungsnachweisen erfolgt durch „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
- (3) Das Ergebnis einer Klausurarbeit soll in der Regel drei Wochen nach dem Klausurtermin dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen bekannt gegeben werden.
- (4) Das Bewertungsergebnis eines Prüfungsgespräches ist dem Kandidaten bzw. der Kandidatin im Anschluss an das Prüfungsgespräch bekannt zu geben.
- (5) Die Bewertungsergebnisse von in anderer Form erbrachten Leistungen werden von dem Leiter bzw. der Leiterin der betreffenden Lehrveranstaltung in geeigneter Form spätestens zwei Wochen nach Erbringen des letzten Bestandteils bekannt gegeben.

## § 8 Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben bildet die Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik einen Prüfungsausschuss für den Studiengang Angewandte Informatik. Der Prüfungsausschuss besteht aus dem bzw. der Vorsitzenden, seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin und fünf weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik nach Gruppen getrennt gewählt werden. Der bzw. die Vorsitzende, der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen, ein Mitglied wird aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses, mit Ausnahme des bzw. der Vorsitzenden und seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin, Vertreter bzw. Vertreterinnen gewählt. Die Amtszeit für den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende und seines bzw. ihres Stellvertreters bzw. seine bzw. ihre Stellvertreterin und die Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen beträgt drei Jahre. Die Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist Behörde im Sinne des Verwaltungsverfahren- und des Verwaltungsprozessrechtes.
- (3) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig, mindestens einmal im Jahr, dem Fakultätsrat der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik über die Entwicklung der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Gesamtnoten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche.
- (4) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem bzw. der Vorsitzenden oder seinem bzw. ihrem Stellvertreter bzw. seiner bzw. ihrer Stellvertreterin zwei weitere Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen und mindestens ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des bzw. der Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses wirken bei der Bewertung und Anrechnung von Studienleistungen und Prüfungen nicht mit.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben in begründeten Fällen das Recht, dem Erbringen von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(6) Der Prüfungsausschuss kann zur Organisation der Prüfungsangelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen eine elektronische Datenbank führen.

(7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Sie finden in der Regel einmal pro Semester statt. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter bzw. Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Über die Beratungen des Prüfungsausschusses wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(8) Dem Prüfungsausschuss untersteht das Prüfungsamt.

## **§ 9 Prüfende und Beisitzende**

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfenden und die Beisitzenden. Er kann die Bestellung der bzw. dem Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfenden darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fachgebiet, auf das sich die Prüfung bezieht, eine selbstständige Lehrtätigkeit ausübt oder ausgeübt hat. In der Regel sind die Prüfenden identisch mit den leitenden Lehrpersonen der betreffenden Lehrveranstaltung. Zum bzw. zur Beisitzenden darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Masterprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt hat.

(2) Die Prüfenden sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(3) Sofern die Prüfenden, die Beisitzenden und die an Prüfungen Beteiligten nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder durch den Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

## **§ 10 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, Einstufung in höhere Fachsemester**

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen im gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Soweit einzelne Studienleistungen und Prüfungen nach Umfang und Prüfungsgegenständen nicht denen entsprechen, die an der Ruhr-Universität Bochum gefordert werden, ist eine Anrechnung mit Auflagen möglich.

(2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in anderen Studiengängen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt wird. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des jeweiligen Studienabschnittes im Bachelorstudiengang Angewandte Informatik an der Ruhr-Universität Bochum im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbeurteilung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(3) Für die Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Gleichwertigkeit von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen an ausländischen Hochschulen wird ferner vermutet, wenn diese im Rahmen eines Austauschprogramms absolviert werden, an welchem die Fakultät Elektrotechnik und Informatikstechnik teilnimmt. Dies gilt für alle Mobilitätsprogramme, für welche es Vereinbarungen seitens der beteiligten Fakultäten gibt, außerdem für Universitätspartnerschaften und für zentral koordinierte Mobilitätsprogramme. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) Für die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungen in staatlich anerkannten Fern- oder Verbundstudieneinheiten gelten Abs. 1 und 2 entsprechend.

(5) Zuständig für Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind zuständige Fachvertreter bzw. Fachvertreterinnen zu hören.

(6) Werden Studienleistungen und/oder Prüfungen angerechnet, sind die Bewertungen und Noten — soweit die Bewertungs- und Notensysteme vergleichbar sind — zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei nicht vergleichbaren Bewertungs- und Notensystemen kommt — vorbehaltlich spezieller Abkommen zwischen Fakultäten — ein Umrechnungsverfahren zur Anwendung, das den Vorgaben des ECTS (European Credit Transfer System) der Europäischen Union entspricht. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Ist eine als gleichwertig anerkannte Prüfung nicht mit einer umrechnungsfähigen Bewertung versehen, so wird der Vermerk „angerechnet“ in das Zeugnis aufgenommen, und die Bewertung geht nicht in die Berechnung der Modulnote ein.

(7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Abs. 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Studierende haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Das Ergebnis wird den Studierenden in der Regel innerhalb von sechs Wochen mitgeteilt.

## **§ 11 Versäumnis, Täuschung und Ordnungsverstoß**

(1) Versucht der Kandidat bzw. die Kandidatin das Ergebnis einer Prüfung bzw. eines Leistungsnachweises durch Täuschung zu beeinflussen, ist die betreffende Prüfung mit 0 Prozentpunkten bzw. der betreffende Leistungsnachweis mit „nicht bestanden“ zu bewerten. Die tatsächliche Feststellung wird bei Prüfungsgesprächen von den jeweiligen Prüfenden, bei Klausurarbeiten von den Aufsichtsführenden und bei in sonstiger Form erbrachten Prüfungsleistungen durch den Leiter bzw. die Leiterin der jeweiligen Lehrveranstaltung getroffen und aktenkundig gemacht. Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Kandidat bzw. die Kandidatin zudem exmatrikuliert werden.

(2) Ein Kandidat bzw. eine Kandidatin, der bzw. die den ordnungsgemäßen Ablauf bei zu erbringenden Prüfungsleistungen stört, kann von den jeweiligen Prüfenden bzw. den Aufsichtsführenden in der Regel nach einer Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall wird die betreffende Prüfung mit 0 Prozentpunkten bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten bzw. die Kandidatin von weiteren Prüfungen ausschließen.

(3) Falls Studierende Bestimmungen dieser Prüfungsordnung aus triftigen Gründen nicht einhalten können, so sind die geltend gemachten Gründe im Prüfungsamt unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Bei Krankheit des bzw. der Studierenden wird die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt. Der Prüfungsausschuss kann in begründeten Einzelfällen festlegen, dass die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes erforderlich ist.

(4) Die Abgabe von Plagiaten bei Projektarbeiten oder der Bachelorarbeit wird als Täuschung gemäß Abs. 1 gewertet.

(5) Belastende Entscheidungen nach Abs. 1 bis 4 sind dem Kandidaten bzw. der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 12 Wiederholungen von Prüfungen und endgültiges Nichtbestehen**

(1) Eine nicht bestandene Modulprüfung kann wiederholt werden. Maximal sind vier Prüfungsversuche zulässig. Dieses gilt nicht für die Bachelorarbeit (siehe Abs. 7). Wird eine Modulprüfung auch nach vier Prüfungsversuchen (dreimaliger Wiederholung) nicht bestanden, so gilt die Modulprüfung als endgültig nicht bestanden (siehe auch Modulliste im Anhang).

(2) Ist eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Ist eine Klausurarbeit zweimal nicht bestanden, so ist die Teilnahme an dem dritten Prüfungsversuch (zweite Wiederholungsprüfung) nur nach einem Beratungsgespräch möglich. Die Anmeldung erfolgt im Anschluss an das Beratungsgespräch. Die Frist für die Durchführung des Beratungsgesprächs wird vom Prüfungsausschuss festgelegt.

(4) Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist im Regelfall nicht zulässig. Aus einer bestandenen Modulprüfung können nur Prüfungen, die mit weniger als 50 % bewertet wurden, einmalig zum Zwecke der Notenverbesserung an dem auf das Bestehen der Modulprüfung folgenden nächsten regulären Prüfungstermin wiederholt werden. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss zudem Studierenden einen einmaligen Verbesserungsversuch für eine einzige bestandene Modulprüfung genehmigen. Es zählt das beste Ergebnis.

(5) Im Falle einer Bewertung von weniger als 50 % bei einer schriftlichen Wiederholungsklausur kann eine mündliche Ergänzungsprüfung in Form eines Prüfungsgesprächs gemäß § 5 Abs. 5 angeboten werden. Dieses gilt nur für den zweiten und dritten Prüfungsversuch. Wird die mündliche Ergänzungsprüfung bestanden, so wird die Gesamtnote ausreichend (50 %) für den entsprechenden Prüfungsversuch vergeben. Über das Angebot mündlicher Ergänzungsprüfungen entscheidet der Prüfungsausschuss zu Beginn des Prüfungsjahres.

(6) Wird die Nichtteilnahme an einer Prüfung mit Krankheit begründet, so ist dieses mit einem ärztlichen Attest zu belegen, das die Prüfungsunfähigkeit zum Zeitpunkt der Prüfung bestätigt. Atteste sind frühestens nach dem dritten Prüfungsversuch (zweite Wiederholungsprüfung) und spätestens 4 Wochen vor der Anmeldung zum vierten und letzten Prüfungsversuch (dritte Wiederholungsprüfung) für jeden Zeitpunkt des Versäumnisses eines Prüfungstermins beim Prüfungsamt vorzulegen. Trifft dieses auf mehr als einen Termin für die Prüfung zu, so ist ein amtsärztliches Attest vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe für das Versäumnis an, wird die betreffende Prüfung nicht auf die maximale Zahl der Wiederholungsprüfungen angerechnet.

(7) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung einmal wiederholt werden. Die Wiederholung muss in dem auf das Nichtbestehen folgenden Semester stattfinden. Ist auch die Wiederholung mit weniger als 50 % bewertet, so ist diese Modulprüfung endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.

(8) Über das endgültige Nichtbestehen des Studiengangs wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin ein schriftlicher Bescheid erteilt. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## II. Bachelorprüfung

### § 13 Zulassung

(1) Zur Bachelorprüfung kann zugelassen werden, wer an der Ruhr-Universität Bochum für den Bachelorstudiengang Angewandte Informatik gemäß § 48 HG eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer bzw. ZweithörerIn zugelassen ist.

(2) Die Anmeldung zu einer Prüfung ist nur dann gültig, wenn beim Prüfungsamt eine schriftliche Erklärung zu § 4 Abs. 2 vorliegt.

(3) Eine Anmeldung zu Prüfungsleistungen während eines Urlaubssemesters ist nur im Rahmen gesetzlich vorgesehener Ausnahmen möglich.

(4) Zur Bachelorarbeit können nur Studierende zugelassen werden, die Module im Umfang von mindestens 120 LP erfolgreich absolviert haben.

### § 14 Art und Umfang der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Leistungen zu den 24 Modulen gemäß Abs. 3 im Umfang von 180 LP zusammen. Eine gesonderte Abschlussprüfung findet nicht statt.

(2) Das Studium gliedert sich in

- das Pflichtstudium (Module 1-18),
- das Vertiefungsstudium (Module 19-22),
- den Wahlbereich (Modul 23) und
- die Bachelorarbeit (Module 24).

(3) Die folgende Tabelle 2 gibt eine Übersicht der Module unter Angabe der Modultitel, des Modulumfangs in LP und der Modulabschlussform.

Tabelle 2: Modulliste

	Modul	Umfang in LP	Abschluss
1	Höhere Mathematik A	9	Pr
2	Einführung in die Informatik	9	Pr
3	Grundlagen der Informationstechnik A	5	Pr
4	Höhere Mathematik B	9	Pr
5	Grundlagen der Informatik	12	Pr
6	Statistik	5	Pr
7	Datenschutz	4	Pr
8	Computernetze A	4	Pr
9	Diskrete Mathematik A	9	Pr
10	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	10	Pr
11	Vertiefung Betriebswirtschaftslehre	5	Pr
12	Softwaretechnik	8	Pr
13	Datenstrukturen	9	Pr
14	Datenbanksysteme	9	Pr
15	Web-Engineering	4	Pr
16	Computerarchitektur und Betriebssysteme	6	Pr
17	Praktische Fächer	12	Pr
18	Praxistage	1	Ln
19	Vertiefungsseminar	3	Ln
20	Vertiefungsfächer A	a	Pr
21	Vertiefungsfächer B	b	Pr
22	Vertiefungsfächer C	c	Pr
23	Nichttechnische Wahlfächer	d	Ln
24	Bachelorarbeit und Kolloquium	13	Pr
	Summe:	180	

Pr = Prüfung, Ln = Leistungsnachweis

$$a + b + c \geq 30$$

$$a, b, c \geq 5$$

$$d \geq 2$$

(4) Eine Übersicht über das Studium gibt die beigefügte Modulliste (*Anhang 1*). Sie gibt für jedes Modul die ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen und den Umfang in LP an. Ferner ist das Studiensemester der automatischen Anmeldung angegeben.

(5) Die Module 1 bis 18 gemäß Abs. 3 bilden das Pflichtstudium.

(6) Die Bachelorarbeit gemäß § 18 ist Bestandteil der Bachelorprüfung und umfasst zusammen mit dem dazugehörigen Kolloquium 13 LP.

(7) Das Modulhandbuch gibt für jedes Modul die ihm zugeordneten Lehrveranstaltungen an und ist im Internet verfügbar.

## **§ 15 Vertiefungsstudium**

- (1) Vertiefungsmodule des Bachelorstudiums sind die Module 19 bis 22 gemäß § 14 Abs. 3.
- (2) Die Summe der LP aus den Modulen 20 bis 22 gemäß § 14 Abs. 3 (Vertiefungsfächer) muss mindestens 30 LP umfassen.
- (3) Lehrveranstaltungen der Vertiefungsfächer werden zu Wahlkatalogen zusammengefasst. Die Kataloge werden vom Fakultätsrat bestätigt.
- (4) In jedem der Module 20 bis 22 gemäß § 14 Abs. 3 dürfen Vertiefungsfächer aus genau einem Wahlkatalog ausgewählt werden. Jedes der Module kann zudem Vertiefungsfächer aus einem übergeordneten Wahlkatalog enthalten.

## **§ 16 Wahlbereich**

- (1) Die nichttechnischen Wahlfächer im Modul 23 dienen zum Erwerb der in Industrie und Wirtschaft immer stärker geforderten Schlüsselqualifikationen. Es sind nichttechnische Wahlfächer im Umfang von mindestens 2 LP zu absolvieren. Es ist freigestellt, zu welchem Zeitpunkt des Studiums die Studierenden die nichttechnischen Wahlfächer einplanen.
- (2) Die Fakultät gibt für eine sinnvolle Ausfüllung dieses Wahlbereichs Empfehlungen, die z. B. Betriebswirtschaftslehre, Patentrecht, Fremdsprachen u. ä. betreffen.
- (3) Wahlveranstaltungen enden mit einem Leistungsnachweis.

## **§ 17 Studienprojekt**

- (1) Bestandteil des Bachelorstudiums ist eine Projektarbeit in Form eines Studienprojekts, die im 6. Fachsemester vorgesehen ist.
- (2) Das Studienprojekt umfasst 8 LP. Die Bearbeitungszeit beträgt 3 Monate, längstens jedoch sechs Monate. Aufgabenstellung und Umfang des Studienprojekts sind so zu begrenzen, dass sie mit einem Zeitaufwand von 240 Arbeitsstunden erstellt werden kann.
- (3) Die Bearbeitung des Studienprojekts erfolgt in Gruppen von mindestens zwei Studierenden.
- (4) Das Studienprojekt wird nach dem Prozentpunktesystem bewertet.

## **§ 18 Bachelorarbeit**

- (1) Die Bachelorarbeit ist eine schriftliche Prüfungsarbeit. Der Kandidat bzw. die Kandidatin soll unter Anleitung lernen, wie und mit welchen wissenschaftlichen Methoden ein Problem der Angewandten Informatik innerhalb einer vorgegebenen Frist zu bearbeiten ist.
- (2) Die Bachelorarbeit kann von jeder habilitierten oder berufenen oder ernannten Lehrperson der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik ausgegeben und betreut werden. Sie kann auch von nichthabilitierten Mitarbeitern betreut werden, wenn diese hierfür einen formellen Lehrauftrag durch den Fakultätsrat erhalten haben. Die Betreuung durch einen nicht der Fakultät angehörenden Hochschullehrer oder Lehrbeauftragten ist ebenfalls möglich; dies bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreterin bzw. Stellvertreterin.
- (3) Die bzw. der Studierende hat ein Vorschlagsrecht für das Thema der Bachelorarbeit. Eine Ablehnung des Themenvorschlags ist sachlich zu begründen. Dem Wunsch der bzw. des Studierenden nach einer bestimmten betreuenden Lehrperson soll nach Möglichkeit entsprochen werden.
- (4) Die Ausgabe der Aufgabenstellung erfolgt über den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Prüfungsamt der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(5) Auf Antrag sorgt der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass der Kandidat bzw. die Kandidatin ein Thema für eine Bachelorarbeit erhält.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt in der Regel 3 Monate (Vollzeit), längstens jedoch sechs Monate (nachgewiesene Teilzeit) und wird mit der Anmeldung festgelegt. Die Aufgabenstellung kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin die Bearbeitungszeit ausnahmsweise um eine Nachfrist von bis zu vier Wochen verlängern. Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache verfasst werden. Der endgültige Titel wird mit der Abgabe der Bachelorarbeit festgelegt.

(7) Bei Abgabe der Bachelorarbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er bzw. sie seine bzw. ihre Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat.

(8) Zur Bachelorarbeit gehört ein Kolloquium, in dem der Kandidat bzw. die Kandidatin die wichtigsten Ergebnisse einem Fachpublikum vorstellt.

## **§ 19 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit**

(1) Die schriftliche Dokumentation der Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit 0 Prozentpunkten („nicht ausreichend“) bewertet.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfenden zu bewerten. Eine der prüfenden Personen soll die für die Themenstellung und die verantwortliche Betreuung der Bachelorarbeit ausgewählte Person sein. Die zweite prüfende Person muss der in § 18, Abs. 2 bezeichneten Personengruppe angehören und wird von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Die Bewertung durch die prüfenden Personen ist nach dem Prozentpunktesystem vorzunehmen. Die Gesamtbewertung der Bachelorarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet. Bei Differenzen um mehr als 20 Prozentpunkte in den einzelnen Bewertungen legt der Prüfungsausschuss die Gesamtbewertung fest.

(3) Das Bewertungsverfahren der Bachelorarbeit einschließlich der Meldung an das Prüfungsamt ist in der Regel drei Wochen nach Abgabe der Bachelorarbeit abzuschließen.

(4) Die Bachelorarbeit kann bei nicht ausreichender Leistung (weniger als 50 %) einmal wiederholt werden.

## **§ 20 Bestehen der Bachelorprüfung**

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn alle in § 14 Abs. 3 ausgewiesenen Module erfolgreich absolviert sind, § 15 Abs. 2 erfüllt ist und mindestens 180 LP erreicht wurden.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung ergibt sich als gewichtetes arithmetisches Mittel (gewichtet mit den LP) aller mit einer Prüfung abgeschlossenen Module (Module 1 bis 17, 20 bis 22, 24 in § 14 Abs. 3). Dezimalwerte werden auf die nächste ganze Zahl aufgerundet. Für die Notenbezeichnung wird die Tabelle 1 aus § 6 Abs. 5 verwendet.

## **§ 21 Zeugnis der Bachelorprüfung**

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das im Kopfteil die Bezeichnung „Zeugnis über die Bachelorprüfung im Studiengang Angewandte Informatik“ trägt. Auf Antrag kann die Ausstellung des Zeugnisses bei bestandener Bachelorprüfung um ein Semester verschoben werden, wenn der bzw. die Studierende Prüfungen zum Zwecke der Notenverbesserung unter Berücksichtigung von § 12 wiederholt. Dieser Antrag ist innerhalb von 4 Wochen nach bestandener Bachelorprüfung beim Prüfungsamt zu stellen. In das Zeugnis werden aufgenommen

1. die Bezeichnungen der einzelnen Module, die Bewertung der Module in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
  2. das Thema der Bachelorarbeit, deren Bewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung,
  3. die Gesamtnote der Bachelorprüfung mit der Durchschnittsbewertung in Prozentpunkten sowie die Notenbezeichnung.
- (2) Das Zeugnis ist von dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin zu unterzeichnen und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu versehen.
- (3) Das Zeugnis trägt das Datum der letzten Prüfungsleistung.
- (4) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Bachelorprüfung noch nicht bestanden und möchte er bzw. sie das Studium an der Ruhr-Universität Bochum nicht fortsetzen, wird ihm bzw. ihr auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt. Sie enthält die absolvierten Prüfungen mit den entsprechenden Prozentpunktzahlen sowie die Bezeichnungen der bestandenen Module, deren Bewertungen in Prozentpunkten und die Notenbezeichnung.

## **§ 22 Diploma Supplement**

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen bzw. der Absolventin das Diploma Supplement mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt.
- (2) Das Diploma Supplement informiert über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studienganges.
- (3) Das Diploma Supplement wird von dem Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder dessen bzw. deren Stellvertreter bzw. Stellvertreterin unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.
- (4) Zum Diploma Supplement gehört das Transcript of Records, in dem neben den Pflichtveranstaltungen die gewählten Lehrveranstaltungen und deren Bewertungen und die Bewertung der Bachelorarbeit aufgeführt sind. Ebenfalls aufgeführt werden freiwillig zusätzlich erbrachte Leistungen.

## **§ 23 Bachelorurkunde**

- (1) Mit dem Zeugnis wird dem Absolventen bzw. der Absolventin die Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin werden die Verleihung des akademischen Grades und die Berufsbezeichnung gemäß § 2 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird von dem Dekan bzw. der Dekanin der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik unterzeichnet und mit dem Siegel der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik versehen.

## **IV. Schlussbestimmungen**

### **§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung, Aberkennung des akademischen Grades**

- (1) Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertungen und Noten für die betreffende Prüfung entsprechend berichtigen und die Prüfung ggf. für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat bzw. die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat bzw. die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Vor einer Entscheidung ist dem bzw. der Betroffenen Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach Ablauf eines Jahres nach Bekanntwerden aller die Einziehung rechtfertigenden Umstände ausgeschlossen.
- (5) Ist die Prüfung aufgrund einer Täuschung insgesamt für nicht bestanden erklärt worden, ist der B.Sc.-Grad abzuerkennen; über die Aberkennung entscheidet der Prüfungsausschuss. Die Entscheidung ist durch den Dekan bzw. die Dekanin der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik zu vollziehen; ggf. ist die betreffende Urkunde einzuziehen.

## **§ 25 Einsicht in die Prüfungsakten**

- (1) Nach Abschluss des Studiums wird dem Kandidaten bzw. der Kandidatin auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine bzw. ihre Prüfungsakte gewährt.
- (2) Der Antrag ist binnen eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses bei dem bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Der bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

## **§ 26 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und gilt für alle Studierenden, die sich ab dem Wintersemester 2009/2010 in diesen Studiengang immatrikulieren.
- (2) Diese Prüfungsordnung wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Ruhr-Universität Bochum veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Elektrotechnik und Informationstechnik vom 8.7.2009.

Bochum, den 10. November 2009

Der Rektor  
der Ruhr-Universität Bochum

Universitätsprofessor Dr. Elmar Weiler



**Anhang 1**  
**zur Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang**  
**"Angewandte Informatik"**  
**an der Ruhr-Universität Bochum**

**Modulliste**

	Modul	Lehrveranstaltungen	Umfang des Moduls in LP	Semester der Modulprüfung	Semester der Prüfung	Studiensemester der autom. Anmeldung	Modul abzuschließen bis Semester	Prüfungsleistung	LP-Gewicht bei der Modulnotenberechnung
1	Höhere Mathematik A	Höhere Mathematik I	9	1	1	1	4	Pr	9
2	Einführung in die Informatik	Einführung in die Informatik	9	1	1	1	4	Pr	9
3	Grundlagen der Informationstechnik A	Grundlagen der Informationstechnik I	5	1	1	1	4	Pr	5
4	Höhere Mathematik B	Höhere Mathematik II	9	2	2	2	5	Pr	9
5	Grundlagen der Informatik	Grundlagen der Informatik I Grundlagen der Informatik II Programmieren in C	12	2	2 2 2	1 2 2	5	Pr Pr Pr	4 4 4
6	Statistik	Statistik und Wahrscheinlichkeitsrechnung	5	2	2	2	5	Pr	5
7	Datenschutz	Datenschutz	4	2	2	2	5	Pr	4
8	Computernetze A	Computernetze I	4	2	2	2	5	Pr	4
9	Diskrete Mathematik A	Diskrete Mathematik I	9	3	3	3	8	Pr	9
10	Einführung in die Betriebswirtschaftslehre	Märkte und Unternehmungen Produktionswirtschaft Quantitative Methoden der BWL	10	3	3	3	8	Pr	10
11	Vertiefung Betriebswirtschaftslehre	Wirtschaftlichkeitsanalyse	5	3	3	3	8	Pr	5
12	Softwaretechnik	Softwaretechnik I Softwaretechnik II	8	4	4	4	9	Pr Pr	4 4
13	Datenstrukturen	Datenstrukturen	9	4	4	4	9	Pr	9
14	Datenbanksysteme	Datenbanksysteme	9	5	5	5	10	Pr	9
15	Web-Engineering	Web-Engineering	4	5	5	5	10	Pr	4
16	Computerarchitektur und Betriebssysteme	Computerarchitektur und Betriebssysteme	6	5	5	5	10	Pr	6
17	Praktische Fächer	Projektmanagement Studienprojekt	12	6		8 * 8 *	11	Pr Pr	4 8
18	Praxistage	Praxistage	1	1		1	4	Ln	1
19	Vertiefungsseminar	frei wählbares Seminar	3	3-6		8 *	11	Ln	3
20	Vertiefungsfächer A	frei wählbare Vertiefungsfächer aus genau einem Wahlkatalog, kombinierbar mit Fächern eines übergeordneten Katalogs	≥ 5	3-6		8 *	11	Pr	gemäß LP der gewählten Lehrveranstaltungen
21	Vertiefungsfächer B	frei wählbare Vertiefungsfächer aus genau einem Wahlkatalog, kombinierbar mit Fächern eines übergeordneten Katalogs	≥ 5	3-6		8 *	11	Pr	gemäß LP der gewählten Lehrveranstaltungen
22	Vertiefungsfächer C	frei wählbare Vertiefungsfächer aus genau einem Wahlkatalog, kombinierbar mit Fächern eines übergeordneten Katalogs	≥ 5	3-6		8 *	11	Pr	gemäß LP der gewählten Lehrveranstaltungen
23	Nichttechnische Wahlfächer	frei wählbar	≥ 2	1-6		8 *	11	Ln	≥ 2
24	Bachelorarbeit und Kolloquium	Bachelorarbeit Kolloquium	13	6			12	Pr Pr	12 1
	Summe:		180						

\* Automatische Anmeldung, falls nicht zuvor durch den Studierenden bzw. die Studierende selbstständig angemeldet.